

Die wichtigsten Grundsätze

Unwirksamkeit von Beschlüssen

Im Vereinsrecht gibt es nur gültige oder ungültige Beschlüsse.

Ohne Heilungsmöglichkeit

Nichtigkeit von Vereinsbeschlüssen ergibt sich aus:

- **Verstoß gegen gesetzliche Vorschriften**
- **Verstoß gegen zwingende Satzungsbestimmungen**

Beispiele für nichtige Beschlüsse:

- Einberufung der Versammlung durch Unbefugten
- Keine ordnungsgemäße (form- und fristgerechte) Ladung aller Versammlungsmitglieder
- Keine ausreichende Bezeichnung des Beschlussgegenstands in der Einladung
- Fehlende Beschlussfähigkeit der Versammlung gemäß Satzung
- Beschluss widerspricht Gleichbehandlungsgrundsatz
- Beschluss verstößt gegen die guten Sitten (§ 138 BGB) oder gegen Treu und Glauben (§ 242 BGB)

Nichtige Beschlüsse werden so angesehen, als seien sie überhaupt nicht getroffen worden.

Mit Heilungsmöglichkeit

Wirksamkeit von Beschlüssen kann bestehen bleiben bei:

- **Verstoß gegen Verfahrensvorschriften zum Schutz individueller Interessen** (nicht übergeordneter Interessen) **und fehlender Rüge durch die Mitglieder**
- **Verstoß gegen Verfahrensvorschriften ohne Relevanz für die gefassten Beschlüsse**

Beispiele für weiterhin wirksame Beschlüsse:

- Rüge von versehentlicher Nichteinladung eines einzelnen Mitglieds unterbleibt oder erfolgt zu spät
- Fehlende Kausalität zwischen Verfahrensfehler und Beschlussfassung → Verein weist nach, dass der Mangel für das Beschlussergebnis nicht relevant war

Beschlüsse bleiben trotz Verfahrensfehler wirksam, sofern keine zwingenden Vorschriften verletzt wurden, die Fehler nicht gerügt wurden und der Beschluss nachgewiesener Maßen nicht auf dem Verfahrensfehler beruht.

Konsequenzen aus unwirksamen Beschlüssen:

Ungültige Beschlüsse müssen erneut in satzungsgemäßer Form herbeigeführt werden.
Der Vorstand darf ungültige Beschlüsse nicht ausführen, da er sich sonst schadenersatzpflichtig machen kann.

Feststellungsklage gem. § 256 ZPO

Geltendmachung der Unwirksamkeit eines Beschlusses

Beschlussmängel können von jedem Mitglied im Wege der Feststellungsklage gegen den Verein (nicht gegen einzelne Vereinsmitglieder oder Organe) geltend gemacht werden. Voraussetzungen sind:

1. Frist zur Einreichung der Feststellungsklage

Es gibt keine feste Frist für die Einreichung der Feststellungsklage, wenn die Satzung keine vorsieht. Das Klagerecht kann jedoch verwirkt sein. Die Verwirkung tritt ein, wenn seit der Möglichkeit der Geltendmachung (i.d.R. Zugang des Protokolls der Mitgliederversammlung) bereits längere Zeit verstrichen ist und zusätzlich bei der Gegenseite schutzwürdiges Vertrauen entstehen konnte, dass nicht mehr mit der Inanspruchnahme zu rechnen ist (Verstoß gegen Treu und Glauben, § 242 BGB).

2. Feststellungsinteresse

Jedes Vereinsmitglied hat grundsätzlich ein Feststellungsinteresse an der Überprüfung eines Beschlusses, welchen er für unwirksam hält.

3. Prüfung der formellen und materiellen Wirksamkeit des Beschlusses

Die Beweislast für die formelle und materielle Wirksamkeit von Vereinsbeschlüssen liegt bei dem Verein. Das klagende Mitglied muss alle Punkte benennen, aus denen sich seiner Meinung nach Verfahrensfehler begründen lassen. Das Protokoll dient als Privaturkunde lediglich der Beweiserleichterung. Eine unmittelbare Beweiswirkung kommt diesem nicht zu.